

Zusammenfassende Erklärung

gemäß § 6 a Abs. 1 BauGB

zur 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nenndorf „Kindertagesstätte/Mehrzweckanlagen“, Gemeinde Suthfeld, OT Kreuzriehe

Dem wirksamen Flächennutzungsplan ist eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Ziel der Planung

Ziel der Samtgemeinde Nenndorf ist es, eine ausreichende Anzahl von Plätzen für die Kinderbetreuung, verteilt auf die Mitgliedsgemeinden zu schaffen. Ziel der Bauleitplanung ist die Errichtung einer Kindertagesstätte und die planungsrechtliche Absicherung der Mehrzweckanlagen und Grünflächen. Mit der Änderung wird die nördliche Teilfläche der Änderung als Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kindergarten/Kindertagesstätte“ sowie der Zweckbestimmung „Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ dargestellt. Auf der südlichen Teilfläche wird die Signatur als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Grünzug“ dargestellt.

Verfahren

Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im regulären Bauleitplanverfahren mit frühzeitiger Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und einer anschließenden öffentlichen Auslegung.

Beteiligungsverfahren und Stellungnahmen

- Im Vorfeld der Planung wurde eine vorzeitige Beteiligung der Leitungsträger über das BIL-Leitungsauskunft-Portal durchgeführt, bei dem insgesamt 63 Leitungsträger beteiligt werden. Aus der Positivliste von 7 Leitungsträgern haben 3 Leitungsträger eine Rückmeldung dahingehend abgegeben, dass sie nicht betroffen sind.
- Die Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB hat im Zeitraum vom 25.01.2021 bis einschließlich 26.02.2021 stattgefunden. Im genannten Zeitraum sind keine Stellungnahmen eingegangen.
- Die Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (1) BauGB erfolgte mit Anschreiben vom 19.01.2021 und der Möglichkeit die Stellungnahme bis einschließlich 26.02.2021 abzugeben. Von den 33 angeschriebenen Trägern öffentlicher Belange haben 10 eine Rückantwort gegeben. Anregungen und/oder Hinweise wurden von 4 Trägern öffentlicher Belange vorgetragen.
Den Anregungen formaler Art wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gefolgt und die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Zu den Planungsinhalten wurden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgetragen.
- Die Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB hat im Zeitraum vom 25.05.2021 bis einschl. 28.06.2021 stattgefunden. Im genannten Zeitraum sind keine Stellungnahmen eingegangen.
- Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (2) BauGB erfolgte mit Anschreiben vom 22.05.2021 und der Möglichkeit die Stellungnahme bis einschließlich 28.06.2021 abzugeben. Von den 33 angeschriebenen Trägern öffentlicher Belange haben 10 eine Rückantwort gegeben. Anregungen und/oder Hinweise wurden von fünf Trägern öffentlicher Belange vorgetragen.
- Den Anregungen formaler Art wurde bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gefolgt,

sodass im Rahmen des Beteiligungsverfahrens die Hinweise erneut zur Kenntnis genommen wurden bzw. ergänzt wurden. Zu den Planungsinhalten wurden weiterhin keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgetragen.

- Mit Mail vom 05.07.2021 hat der Landkreis Schaumburg angeregt, auch das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt (GAA) Hildesheim an dem Verfahren zu beteiligen. Die nachträgliche und verkürzte Beteiligungsfrist erfolgte in Absprache mit dem GAA im Zeitraum vom 06.07.2021-14.07.2021. Vom GAA wurden mit Stellungnahme vom 07.07.2021 weder Anregungen noch Hinweise vorgetragen.

Berücksichtigung der Umweltbelange

Um die Umweltbelange angemessen berücksichtigen zu können, wurde im Rahmen der Plan-aufstellung eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die Auswirkungen der Planung auf die Belange von Boden, Natur und Landschaft und der Eingriff i.S.v. § 1 a Abs. 3 BauGB ermittelt wurden. Das Ergebnis der Umweltprüfung wurde in der Begründung zur FNP-Änderung und im Umweltbericht dargestellt.

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Änderung voraussichtlich verbundenen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden:

- Die in Gesetzen bzw. Fachplanungen genannten Umweltschutzziele werden beachtet.
- Der Schutz des Menschen vor schädlichen Immissionen kann auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung gesichert werden.
- Bei der Inanspruchnahme kommt es zu einer Versiegelung von besonders fruchtbaren Böden.
- Zur Einbindung des Plangebiets in die angrenzende offene Landschaft sollen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung Eingrünungstreifen bzw. Gehölzpflanzungen vorgesehen werden.
- Eine überschlägige Prüfung artenschutzrechtlicher Belange kommt zu dem Ergebnis, dass mit entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenbeschränkung, Verzicht auf die Pflanzung hoher Bäume an der Nordgrenze des Plangebiets) die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht eintreten.
- Mit der Änderung wird ein Eingriff i.S.d. § 14 ff BNatSchG vorbereitet, der auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu ermitteln und auszugleichen ist.
- Bei Nicht-Durchführung der Änderung würde der Bereich voraussichtlich im derzeitigen Umfang weiterhin für sportliche Zwecke (Sportplatz) genutzt.
- Alternative Planungsmöglichkeiten für die Errichtung einer Kindertagesstätte in der Gemeinde Suthfeld wurden geprüft. Aufgrund der zentralen Lage von Kreuzriehe, der guten Anbindung an den überörtlichen Verkehr sowie der Schonung von weniger stark anthropogen geprägten Standorten in der freien Landschaft sind am vorgesehenen Standort die besten Voraussetzungen für die Errichtung einer Kindertagesstätte gegeben.
- Maßnahmen zum Monitoring werden auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung nicht erforderlich und beschränken sich somit auf die Prüfungen im Rahmen der baurechtlichen Zulassungsverfahren.

Insgesamt werden mit der Änderung des Flächennutzungsplans voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen vorbereitet.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten

In der Gemeinde Suthfeld ist bisher ein Eingruppen-Kindergarten in der Ortschaft Helsinghausen vorhanden, der dem aktuellen Bedarf an Betreuungsplätzen nicht entspricht und der am bisherigen Standort nicht erweitert werden kann. Für die drei Orte der Gemeinde Suthfeld ergibt sich somit die Notwendigkeit einen neuen Standort zu finden. Aufgrund der zentralen Lage der Ortschaft Kreuzriehe und der vorteilhaften Verkehrsanbindung über die Bundesstraße 442 ist die Wahl auf diesen Ort gefallen.

In der städtebaulich-räumlichen und umweltbezogenen Gesamtschau ergeben sich innerhalb der

Ortslage Kreuzriehe keine geeigneten Alternativstandorte, sodass der neue Standort der Kindertagesstätte auf dem heutigen Sportgelände unter dem Strich deutlich mehr positive Aspekte vereint, zumal für die vielfältigen Anforderungen durch Verkehr oder Lärm im weiteren Planverfahren auch Lösungen gefunden werden konnten.

Verfahrensdaten zur Rechtswirksamkeit

- Feststellungsbeschluss im Samtgemeinderat der Samtgemeinde Nenndorf am 15.07.2021
- Genehmigung Landkreis Schaumburg (AZ.: 63/20/1368/2021) am 26.08.2021
- Bekanntmachung/Wirksamwerden am 04.09.2021

Bad Nenndorf, den 06.09.2021
Dipl.-Ing. Ivar Henckel

.. plan Hc ..

Stadt- und Regionalplanung

Architekt · Stadtplaner

Dipl.-Ing. Ivar Henckel

Schmiedeweg 2

31542 Bad Nenndorf